



FFG

RICHTLINIE für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015) FFG-RL Industrie

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
(GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014)
und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
(GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014)
mit Geltung ab 1. 1. 2015

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Förderungen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte konzipiert. Im Fokus steht dabei die Zielgruppe forschender Unternehmen, die nicht in die Kategorie „Kleine und Mittlere Unternehmen“ fallen. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Inhalt

1.	Präambel.....	4
1.1.	Ausgangslage	4
1.2.	Motive	4
2.	Rechtsgrundlagen	5
2.1.	Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	5
2.1.1.	Nationale Rechtsgrundlagen	5
2.1.2.	Europarechtliche Grundlagen	5
3.	Ziele	6
3.1.	Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungen	6
3.2.	Indikatoren	7
3.3.	Evaluierung	7
4.	Dokumentenhierarchie.....	9
4.1.	Förderungsinstrumente	9
4.2.	Abgrenzung zu anderen Förderungen	10
5.	Förderbare Vorhaben, Förderungswerber/innen, Förderungsart	10
5.1.	Förderbare Vorhaben.....	10
5.2.	Förderungswerberinnen und Förderungswerber	11
5.2.1.	Zielgruppe.....	11
5.2.2.	Formelle Voraussetzungen	11
5.2.3.	Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben	11
5.2.4.	Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften	11
5.2.5.	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber	12
5.2.6.	Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber	12
5.3.	Förderungsart.....	12
5.4.	Berechnung der Förderbarwerte.....	13
5.5.	Laufzeit der Förderung.....	14
6.	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität	14
6.1.	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten	14
6.2.	Kostenleitfaden.....	14
6.3.	Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten für F&E-Vorhaben	15
6.4.	Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen	17
6.4.1.	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.....	17
6.4.2.	Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen	18
6.4.3.	Förderungen für Innovationscluster	19
6.4.4.	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	19
6.4.5.	Ausbildungsbeihilfen	19

6.4.6.	Maßnahmen nach De-minimis	20
6.4.7.	Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen	20
7.	Ablauf der Förderungsgewährung	20
7.1.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	20
7.2.	Einreichung der Förderungsansuchen	20
7.3.	Zuordnung der Förderungsansuchen und Förderungsmittel.....	21
7.4.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	21
7.5.	Bewertung und Entscheidung	22
7.5.1.	Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	22
7.5.2.	Formalprüfung, inhaltliche Prüfung und fachliche Beurteilung durch die FFG und das Bewertungsgremium	23
7.5.3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	24
7.6.	Förderungsvertrag	24
7.6.1.	Musterförderungsverträge	24
7.6.2.	Allgemeine Förderungsbedingungen.....	25
7.7.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	25
7.7.1.	Gesamtfinanzierung der Leistung	25
7.7.2.	Anreizeffekt.....	25
7.7.3.	Beginn der Leistung	26
7.7.4.	Förderungszeitraum	26
7.7.5.	Aufträge an Dritte	26
8.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	26
8.1.	Kontrolle	26
8.1.1.	Kumulierung	26
8.1.2.	Berichte	29
8.1.3.	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	29
8.2.	Auszahlung	31
8.3.	Evaluierung	32
8.4.	Verwertung der Forschungsergebnisse	32
9.	Veröffentlichung und Datenschutz	33
9.1.	Veröffentlichung	33
9.2.	Datenschutz.....	33
10.	Geschlechtssensible Sprache	34
11.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	34
11.1.	Geltungsdauer	34
11.2.	Gerichtsstand.....	34
12.	ANHANG	35
12.1.	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO).....	35
12.2.	Weitere Begriffsbestimmungen.....	39

1. Präambel

1.1. Ausgangslage

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der europäischen Innovation Leaders zu führen. Die dafür notwendigen Schritte wurden in der „Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation¹ – Der Weg zum Innovation Leader“ (in weiterer Folge FTI-Strategie) festgelegt. Die FTI-Strategie verfolgt einen umfassenden Ansatz, der vom Bildungs- über das Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotenzialen in der österreichischen Wirtschaft reicht. Alle dabei wirksamen Instrumentarien sollen kombiniert werden und maßgeblich zu einer Steigerung der Wirtschaftsleistung, des Wohlstands und der Lebensqualität Österreichs als Wissensgesellschaft beitragen.

Bei Marktversagen wird in wettbewerbsorientierten Märkten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert, weil die Ergebnisse ungewiss und von deren Urhebern nicht direkt und ausschließlich wirtschaftlich nutzbar sind. Durch Förderung soll dieses Marktversagen behoben bzw. in seinen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung reduziert werden.

1.2. Motive

Die gegenständliche Richtlinie soll dazu beitragen, den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Wettbewerb durch Förderungsmaßnahmen und -programme vorteilhaft zu positionieren.

Die Industriestruktur Österreichs weist neben wenigen großen und international aufgestellten Unternehmen eine breite Schicht erfolgreicher mittelständischer Industrie-Unternehmen auf, die viel zur Verankerung von Forschung und Entwicklung beitragen. Auch für diese gilt, dass aufgrund von Informationsasymmetrien, Innovationsrisiken und relevanten externen Effekten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert wird. Die mittelständische Struktur der österreichischen Industrie erfordert Maßnahmen um die Innovationskraft dieser wichtigen Firmengruppe zu stärken und Forschung und Entwicklung nachhaltig in den Unternehmen zu verankern. Größere Firmen sollen ihre Rolle als Innovationstreiber vermehrt wahrnehmen und verstärkt in frühe Phasen der Forschung investieren. Ein themenoffener Zugang im Rahmen von Einzelprojekten soll Chancen für Zukunfts- und Nischenthemen anbieten und damit das Innovationssystem insgesamt offen halten.

¹ Name des Strategiepapiers der Bundesregierung, wird in weiterer Folge gemäß Definition der AGVO der EU als „Forschung, Entwicklung und Innovation“ bezeichnet.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten („Förderungen“) vergeben. Die in Punkt 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilfenrechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2. Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- b) Ausbildungsbeihilfen;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.³
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie förderbare Kosten, Abgrenzung wirtschaftliche-nichtwirtschaftliche Tätigkeit von Forschungseinrichtung.

² ABI. L 187 vom 26.6.2014.

³ ABI. L 352 vom 24.12.2013.

3. Ziele

3.1. Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungen

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

Die auf Basis dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen sollen in forschungs- und innovationspolitisch aktuellen Zielfeldern wirkungsvolle Impulse zur Stimulierung von Forschung und Entwicklung insbesondere bei mittelständischen Industrie-Unternehmen setzen. Die geförderten Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung von industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung und zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen leisten. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzbarkeit der Forschungsprojekte in Richtung technologische Entwicklung, Marktrelevanz und volkswirtschaftliche Bedeutung gelegt.

Im Fokus dieser Richtlinie stehen insbesondere mittelständische Industrie-Unternehmen, die im Sinne der KMU-Definition als Großunternehmen gelten, für die aber im internationalen Kontext im Lichte der Innovationsforschung durchaus vergleichbare Problemstellungen und Lösungsansätze wie für KMU gelten. Es sind dies vor allem eigenständige Unternehmen zwischen 251 und 1000 Mitarbeitern. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch die Finanzierung der Projekte über Zuschüsse, Darlehen, oder Haftungen, die helfen, besondere Risiken der Forschung abzudecken und zu überbrücken.

Die mit der Förderung unterstützten Projekte sollen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige haben, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft besonders beitragen. Die Förderungen werden so festgesetzt, dass Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering gehalten werden, gleichzeitig jedoch das Marktversagen oder das Kohäsionsproblem in geeigneter Weise behoben wird.

Ein themenoffener Ansatz kann insbesondere über Einzelprojekte das Innovationssystem offen halten und die Innovationsbasis verbreitern. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist nicht nur hoch und unmittelbar nachvollziehbar, sondern auch gut messbar. Bei der Genehmigung ist erhöhtes Augenmerk auf Risiken, Marktversagen und Additionalität zu legen.

Für die FFG-Richtlinie „INDUSTRIE“ sind die Ziele insbesondere die Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen in allen Themenfeldern durch

- Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Industrie- und Unternehmenssektors.
- Stärkung der Forschungskompetenz in der Industrie
- Stärkung der internationalen Technologieposition
- Verwertungsorientierung der Forschung

3.2. Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten nachvollzogen werden.

Für die FFG-Richtlinie „INDUSTRIE“ werden folgende Indikatoren definiert:

- FTI-Kapazitäten (VZÄ, F&E-Aufwand) im FTI-Industriesektor
- Anzahl der Unternehmen, die systematisch Forschung und Entwicklung (F&E) betreiben
- Internationale FTI-Kompetenz (z.B. Exporttätigkeit)
- Umsetzung der Forschungsergebnisse in wirtschaftlich erfolgreiche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen

Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) werden Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen definiert, welche Erfolg instrumentenspezifisch darstellbar machen sollen und politische Steuerung unterstützen.

3.3. Evaluierung

Die folgende Tabelle zeigt eine konsistente Überleitung der definierten Ziele und der daraus resultierenden Indikatoren auf die Messmethoden und Zielgrößen. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring vorhanden, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert. Auf Basis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist jedenfalls jährlich eine Evaluierung nach spätestens 5 Jahren ab Beginn der Förderung vorgesehen.

Tabelle 1: Überblick über die Ziele, Indikatoren, Messmethoden, Zielgrößen sowie Zeitplan

Sämtliche Indikatoren sind jährlich auswertbar. Das Wirkungsmonitoring der FFG bezieht sich allerdings auf Projekte, die vor 4 Jahren abgeschlossen wurden.

Ziele	Indikatoren	Messmethode	Zielgrößen
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Industriesektors	Entwicklung des F&E – Personals der geförderten Unternehmen Entwicklung des F&E-Aufwands der geförderten Unternehmen	Quantitativ	Bei 40% der Projekte Aufbau von F&E Personal Positive Korrelation zwischen Förderung und Entwicklung des F&E Aufwandes
Stärkung der industriellen Forschungskompetenz	Technisches Entwicklungsrisiko Schutzstrategien zur Sicherung der Ergebnisse	Quantitativ	Überdurchschnittlich bei 90 % der geförderten Projekte Überdurchschnittlich bei 60 % der geförderten Projekte
Stärkung der internationalen Technologieposition	Exportquote Innovationsgehalt	Quantitativ	Mehr als 50% Exportquote bei geförderten Unternehmen Überdurchschnittlich bei 60% der geförderten Projekte
Verwertungsorientierung der Forschung	Umsätze basierend auf Projektergebnissen (Lizenz Erlöse, Zusatzumsätze und Umsatzsicherungen) wirtschaftlich umsetzbare Forschungsergebnisse	Quantitativ	Förderungsmultiplikator (10) Bei mind. 50% der geförderten Projekte

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende FFG-Richtlinie „INDUSTRIE“ stellt die Grundlage zur Ableitung nachfolgender, untergeordneter Dokumente dar, welche den Abschluss konkreter Förderungsverträge ermöglichen.

Es können spezifische Förderungslinien definiert werden, die sich durch eigene Budgetbindung, förderpolitische Abgrenzung und damit differenzierte Bewertung und Förderung auszeichnen. Sie werden in den jeweiligen Ausschreibungs- bzw. Instrumentenleitfäden geregelt, die Informationen zur Zielsetzung, zum inhaltlichen Schwerpunkt, zu den Förderkriterien, den Förderinstrumenten sowie dem budgetären Rahmen und den Indikatoren zur Erfolgsmessung beinhalten. Sie können bei technologie- bzw. wirtschaftspolitischem Bedarf eingeführt werden. Diese Förderungslinien werden auf der FFG-Internetplattform veröffentlicht (www.ffg.at). Für die Bewertung der Förderwürdigkeit eines Projektes kommt dabei das Kriterienset der FFG-Basisprogramme, ergänzt um förderungslinienspezifische Sonderkriterien (z.B.: Collective Research), zur Anwendung.

Die Förderungslinien sind mit den zuständigen Bundesministerien, die die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stellen, unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen abzustimmen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses durch den Beirat der FFG Basisprogramme ist in Einzelfällen ein Transfer von eingereichten Projekten zwischen Förderungslinien ohne neuerliches Förderungsansuchen möglich. Diese Durchlässigkeit ermöglicht eine sachlich begründete und den Bewertungskriterien entsprechende Förderung von ausgezeichneten Projekten ohne neuerlichen Antrag sowie unter Berücksichtigung der für Unternehmen in FuEul besonders wichtigen zeitlichen Komponente.

4.1. Förderungsinstrumente

Die Instrumente legen die formellen Rahmenbedingungen und konkreten Umsetzungsschritte fest. Zur transparenten und einheitlichen Vergabe von Förderungen werden standardisierte Förderungsinstrumente eingesetzt, welche die förderbaren Vorhaben im Detail spezifizieren und welche die Prozessstandards der FFG beschreiben. Zu den Förderungsinstrumenten sind von der FFG Leitfäden zu erstellen und mit den zuständigen Bundesministerien abzustimmen. In den Leitfäden werden die Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt.

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie werden insbesondere die FFG-Förderungsinstrumente „**Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung**“, „**Einzelprojekt Industrielle Forschung**“ und „**EU-Kofinanzierung**“ zur Anwendung kommen.

4.2. Abgrenzung zu anderen Förderungen

Entsprechend den Zielen der Richtlinie soll industrielle und experimentelle Forschung intensiviert werden und die Technologieposition der österreichischen Industrie-Unternehmen gestärkt werden. Durch diesen breiten Ansatz grenzt sich diese Richtlinie wie folgt von anderen Förderungen ab:

- **Offen für alle Themen** mit hohem technischem Innovationsgehalt.
- **Zielgerichteter Förderungsmix** aus Zuschuss, Darlehen und Haftungen.
- Unterstützung von **frühen und riskanten Projektideen**.
- **Konkrete Verwertungschancen** der Ergebnisse geförderter Projekte sind die Voraussetzung für die Förderung.
- **Kontinuierliche Abwicklung**, die vor allem den bei Innovationen kritischen Zeitaspekt ideal berücksichtigen kann. Regelmäßige Entscheidungssitzungen des Bewertungsgremiums (Basisprogramm-Beirat) im Abstand von in der Regel zwei Monaten garantieren eine kontinuierliche Behandlung von Förderungsansuchen, ein internes Budgetmanagement sichert eine gleichmäßige Fördertätigkeit über das gesamte Jahr.
- **Interne Evaluierung** gewährleistet ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Unabhängigkeit bei marktnahen Projekten. In einem persönlichen Gespräch der FFG-Fachgutachterinnen und –gutachter mit den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern können allfällige Ergänzungen bzw. Nachreichungen zum beantragten Vorhaben beigebracht werden.

5. Förderbare Vorhaben, Förderungswerber/innen, Förderungsart

5.1. Förderbare Vorhaben

Förderbar auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben⁴:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ oder Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen und Elementen von Innovationsclustern ergänzt werden.
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;

⁴ Die Definitionen befinden sich im Anhang.

- Investition und Betrieb von Innovationsclustern;
- Prozess- und Organisationsinnovationen;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Bereitstellung von forschungs- und innovationsbezogenen öffentlichen Leistungen durch nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

5.2. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.2.1. Zielgruppe

Industrie-Unternehmen und Forschungseinrichtungen, Verbände für kollektive Forschung, die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte planen und eine konkrete wirtschaftliche Umsetzung der Forschungsergebnisse zum Ziel haben.

5.2.2. Formelle Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur **außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung** stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzung berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2.3. Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben

Neben den Förderungswerberinnen und -werbern im engeren Sinn, die im zu fördernden Vorhaben als Empfänger i.S.d. 5.4. auftreten, können, wenn es für das geförderte Vorhaben zweckmäßig ist und dies im Förderungsantrag entsprechend begründet wurde, weitere Personen bzw. Einrichtungen in das Vorhaben als "sonstige Beteiligte⁵" eingebunden werden. Diese erhalten keine Zuschüsse, sind jedoch in den Förderungsverträgen insofern zu berücksichtigen als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren sind.

5.2.4. Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften

Darüber hinaus besteht im durch die Förderungsverträge definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von

⁵ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich als "sonstige Beteiligte" i.S.d. 5.2.3. in die Förderungsverträge einzubinden.

5.2.5. Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderinstrumenten bzw. Förderungslinien aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

5.2.6. Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Nichtösterreichische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung in den Instrumenten (Punkt 4.2.) ist möglich.

In den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für ausländische Beteiligte vorgesehen werden.

5.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- nicht rückzahlbaren⁶ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung);
- zins- oder amortisationsbegünstigte Darlehen;
- Haftungen/Garantien;
- Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
- Risikofinanzierungen;
- Beratungen durch die FFG.

Die genannten Förderungs- und Finanzierungsinstrumente sollen jeweils unter Bedachtnahme der höchsten Förderungswirkung zum Einsatz kommen.

Durch die besonderen Spezifika von Forschungs-, auf Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die sich durch ein hohes Risiko auszeichnen, aber auch künftig hohe Wirkungen und Erträge erwarten lassen, wird von einer Sicherstellung bei der Gewährung von Darlehen abgesehen.

⁶ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach Punkt 8.1.3. zu Rückzahlungen kommen.

5.4. Berechnung der Förderbarwerte

Bei der Berechnung von Förderbarwerten der Darlehen wird der jeweils geltende Referenzzinssatz als Mindestsatz zugrunde gelegt. Dieser gilt jedoch nur im Falle einer Bankbürgschaft für das Darlehen. In allen anderen Fällen werden den Unternehmen anhand der Bewertung (siehe Punkt 7.4.) Risikoklassen zugeordnet. Für sehr gut bewertete Unternehmen erhöht sich der Mindestsatz bei der Barwertberechnung um 100 Basispunkte, für überdurchschnittlich bewertete um 300, durchschnittlich bewertete um 500 und unterdurchschnittliche bewertete Unternehmen um 900 Basispunkte. Der auf diese Weise ermittelte Zinssatz wird um den Förderzinssatz reduziert und die Differenz auf die Laufzeit des Darlehens abgezinst. Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Förderungsentscheidung und nicht erst mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens.

Ratingklasse	Punktezahl	Mindestsatz = Referenz- und Abzinsungssatz für Österreich	Risikoprämie (Basispunkte)	
			Ohne Bank- bürgschaft	Mit Bank- bürgschaft
sehr gut	41-50		100	0
überdurchschnittlich	33-40		300	0
durchschnittlich	25-32		500	0
unterdurchschnittlich (nur in Ausnahmefällen förderbar)	20-24		900	0
nicht förderbar	< 20	(Förderung in Form von Darlehen, Zinsen-, Annuitäten- und Kreditkostenzuschüssen und Haftungen ist ausgeschlossen)		

Haftungen werden an sehr gut und überdurchschnittlich bewertete Unternehmen vergeben. Dafür wird ein einheitlicher Barwert von 3 % des behafteten Kreditrahmens festgelegt. Dieses Berechnungsmodell erfüllt damit auch die Anforderungen des Safe Harbour Modells (AGVO Art. 5 Z2 lit c). Bei der Vergabe an durchschnittlich bewertete Unternehmen ist eine gesonderte Risikobewertung entsprechend der obigen Tabelle vorzunehmen.

5.5. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Bei länger dauernden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben ist pro Folgeprojektjahr ein Fortsetzungsansuchen einzureichen, wobei bereits im Förderungsansuchen des ersten Projektjahres das Gesamtprojekt darzustellen ist. Förderungen für technische Durchführbarkeitsstudien und Kleinprojekte haben in der Regel Laufzeiten von weniger als einem Jahr.

Für eine Verlängerung des Förderungszeitraums um mehr als 12 Monate ist eine Genehmigung des Basisprogramm-Bewertungsgremiums erforderlich.

6. Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für Beihilfen und Förderungen (zur Unterscheidung siehe Punkt 2.1.), deren maximale Förderungshöhe in Instrumentenleitfäden oder anderen Dokumenten festgehalten wird. Für Beihilfen liegen die Förderungshöhen jedenfalls unter den in 6.4. angeführten Anmeldeschwellenwerten gemäß AGVO.

6.1. Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderansuchens entstanden sind.

6.2. Kostenleitfäden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierteren Regelungen im Einvernehmen mit den richtlinienverantwortlichen Bundesministerien erstellt und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt. Alternativ sind förderbare und nicht-förderbare Kosten in den einzelnen Leitfäden festzulegen.

6.3. Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten für F&E-Vorhaben

- **Personalkosten** (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird): Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im Kostenleitfaden der FFG jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen, auf gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Alternativ ist eine Förderung der F&E Infrastruktur ausschließlich mit Darlehen möglich. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderbar. Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.
- **Reisekosten:** Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. es können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der

Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

- **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente**⁷, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Zusätzliche **vorhabensbezogene Gemeinkosten**: Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Ist-Kostenbasis einzelner Förderungsnehmergruppen festgesetzt werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der FFG (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.
- **Sonstige Betriebskosten** einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.
- **Kostenpauschalen bei EU-kofinanzierten Förderungen**: In Sonderrichtlinien, im Rahmen derer Förderungen aus EU-Mitteln einschließlich des Anteils der nationalen Kofinanzierung gewährt werden, kann eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, oder Pauschalsätzen, oder als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

⁷ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht;

6.4. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls nur für Förderungen, die eine Beihilfe darstellen.

6.4.1. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Anmeldeschwellenwerte der F&E-Kategorien:

1. Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:

40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbare Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen);

2. Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:

20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbare Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);

3. Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:

15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbare Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);

4. bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden, werden die unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Beträge verdoppelt;

5. Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:

7,5 Mio. EUR pro Studie;

Maximale Förderungsintensitäten:

- Förderbare Kosten der Grundlagenforschung: max. 100%
- Förderbare Kosten der industriellen Forschung: max. 50%
- Förderbare Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%
- Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50%

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:

- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit –
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung.

6.4.2. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen⁸

- **Anmeldeschwellenwerte pro Infrastruktur 20 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten. Förderungen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1. festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der FFG ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

⁸ Definition und Spezifika siehe Punkt 10 unter 12.1. im Anhang.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.3. Förderungen für Innovationscluster⁹

- **Anmeldeschwellenwert pro Innovationscluster: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** Die Förderungsintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Förderungen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.4. Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen¹⁰

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 15% für Großunternehmen;

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

6.4.5. Ausbildungsbeihilfen¹¹

- **Anmeldeschwellenwert pro Ausbildungsvorhaben: 2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:** max. 50% für Großunternehmen

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

⁹ Definition und Spezifika siehe 10. unter 12.1. im Anhang.

¹⁰ Definition und Spezifika siehe 13. unter 12.1. im Anhang.

¹¹ Definition und Spezifika siehe 14. unter 12.1. im Anhang.

Die förderbaren Kosten von Ausbildungsmaßnahmen befinden sich in Punkt 14 des Anhangs.

6.4.6. Maßnahmen nach De-minimis

Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung von FEI Projekten und zum weiterführenden Verwertungsaufbau von Ergebnissen aus deren Forschungsaktivitäten.

6.4.7. Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die oben genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Leitfäden herabgesetzt werden. Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu der Erbringung eines Eigenanteils zu verpflichten, dies wird durch die vorgegebenen maximalen Förderungsintensitäten berücksichtigt.

7. Ablauf der Förderungsgewährung

7.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

7.2. Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der FFG ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung der jeweils aktuellen, im eCall bereitgestellten Formulare, einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Die Einbringung des Förderungsansuchens erfolgt über eine elektronische Anwendung, die die FFG bereitstellt (eCall). Die FFG kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR nicht entsprechen, unverändert weiter nutzen bis eine Umsetzung möglich ist.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die FFG wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mithilfe einer Selbsterklärung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des Unternehmens-Status alle erforderlichen Unterlagen¹²,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.3. Zuordnung der Förderungsansuchen und Förderungsmittel

Wird im Zuge der Prüfung des Unternehmensstatus festgestellt, dass es sich nicht um ein Industrie-Unternehmen sondern um ein KMU handelt, kann die FFG das Förderungsansuchen der FFG-Richtlinie „KMU“ zuordnen.

7.4. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs-

¹² Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124/36) – KMU-Definition.

bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des internen Bewertungshandbuchs erfolgt durch die FFG. Die FFG prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungsnehmerin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (gemäß Punkt 7.5.) durch das Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

7.5. Bewertung und Entscheidung

7.5.1. Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch den Beirat-Basisprogramme nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung wird gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im internen Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren durch Experten und Expertinnen der FFG aufbereitet. Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich unabhängige Fachgutachter oder Fachgutachterinnen herangezogen werden. Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen.

In Hinblick auf die FFG-Richtlinie „KMU“ trifft der Beirat-Basisprogramme für Basisprogramme die fachlichen Entscheidungen. Die Einrichtung des Beirats-Basisprogramme obliegt der Geschäftsführung der FFG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Für den Beirat-Basisprogramme ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Zahl sowie Zusammensetzung der Mitglieder, die Nominierung und Bestellung der einzelnen Personen, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung zu regeln hat. Bei der Besetzung des Beirats-Basisprogramme ist neben der fachlichen Eignung auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Geschäftsordnung für den Beirat-Basisprogramme hat der Wirtschaftskammer Österreich ein Vorschlagsrecht für die Mehrheit der Mitglieder einzuräumen. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung obliegt der FFG. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung oder der fachlichen Entscheidung des Beirats-Basisprogramme einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die jeweiligen Bewertungskriterien werden in den Leitfäden detailliert angeführt und beschrieben.

7.5.2. Formalprüfung, inhaltliche Prüfung und fachliche Beurteilung durch die FFG und das Bewertungsgremium

Um ein vollständiges Bild des Projektes im Unternehmenskontext zu erlangen, können auch Recherchen vor Ort durchgeführt werden. Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden durch den Beirat-Basisprogramme unter Heranziehung von FFG Projektgutachterinnen und -gutachtern fachlich beurteilt und bewertet. Ergänzende Nachreichungen zum Projektantrag sind bei Bedarf möglich. Die Bewertung erfolgt gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im internen Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren.

Das FFG interne fachliche Beurteilungsverfahren erfolgt durch eine/n technische/n und eine/n wirtschaftliche/n Projektgutachterin und -gutachter. Generell überprüfen die Projektgutachterinnen und -gutachter die für die technische Projektbewertung erforderlichen technischen Details (technische Projektqualität, technische Aspekte der Umsetzbarkeit) und die wirtschaftliche Lage (inkl. finanzielle Situation) des/der Förderungswerberin und -werber sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Projektes. Weiters wird die Durchführbarkeit technisch und wirtschaftlich analysiert. Überdies werden die als Fördervoraussetzung geltenden Additionalitätskriterien sowie volkswirtschaftliche Effekte und soziale Aspekte von den Projektgutachterinnen und -gutachtern untersucht.

Nach einer technischen und wirtschaftlichen Qualitätsprüfung nach dem 8-Augen-Prinzip werden die fachlichen Beurteilungen in einer gemeinsamen Sitzung der technischen und wirtschaftlichen FFG-Projektgutachterinnen und Projektbegutachter diskutiert und einer finalen Qualitätsprüfung, sowie einer Gesamtanalyse unterzogen.

Das von den Projektgutachterinnen und -gutachtern erarbeitete gemeinsame Gutachten wird dem Beirat-Basisprogramme vorgelegt und präsentiert und dient diesem als Basis für die Bewertung und fachliche Entscheidung der Förderungsansuchen. Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt – je nach Projektkategorie – nach zum Teil unterschiedlichen Bewertungs- und Entscheidungskriterien.

7.5.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Im Sinne einer konsistenten Vorgangsweise bestimmen die dargelegte Motivation und die definierten Ziele auch das Bewertungssystem der FFG-Basisprogramme, das in vier Bewertungsblöcke unterteilt ist. Diese sind, „Technische Qualität des Projektes“, „Wirtschaftliche Verwertung“, „Durchführbarkeit“, sowie „Programmrelevanz“, wobei die maximale erreichbare Punktezahl in jedem Block 100 beträgt. Für jedes Projekt werden die Subkriterien jedes Bewertungsblocks mit Hilfe einer definierten Skala bewertet. 50 % der erreichbaren Punktezahl in jedem Bewertungsblock gelten als Untergrenze für eine positive Bewertung des Projektes. Einzelkriterien haben unterschiedliche Gewichtungen. Auch Subkriterien können als „KO Faktor“ wirken, um bei Projekten mit negativen Auswirkungen in dem zu bewertenden Teilaspekt (z.B. Umwelt, Sozial-, Gender- oder Wertschöpfungsaspekte) aber sonst guten Werten eine Ablehnung empfehlen zu können.

Für Einzelprojekte muss ein besonderes Augenmerk auf die die Additionalität, mit der die Anreizwirkung einer Förderung überprüft wird, gelegt werden. Die FFG Basisprogramme prüfen mögliche Additionalitätseffekte, ob Auswirkungen der Förderung auf Dauer, Umfang und Reichweite, Gesamtausgaben oder auf die Standortwahl für das Ansuchen nachvollziehbar sind.

Die Bewertungsergebnisse der vier Bereiche werden nicht addiert, sondern spannen einen Bewertungsraum auf, in dem das Projekt positioniert ist, das heißt, dass in allen Bewertungskategorien ausreichend positive Werte erreicht werden müssen. Details zu den Bewertungs- und Entscheidungskriterien werden in den jeweiligen Ausschreibungs- bzw. Instrumentenleitfäden ausgeführt und publiziert.

7.6. Förderungsvertrag

7.6.1. Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die FFG hat Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich jener Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhaben (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der FFG

7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhaben sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3.),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhaben entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

7.6.2. Allgemeine Förderungsbedingungen

Die FFG hat für ihren Bereich allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) auszuarbeiten, die, sofern entsprechende Bestimmungen nicht in allfälligen Rahmenförderungsverträgen enthalten sind, den Förderungsverträgen beizulegen sind.

7.7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

7.7.1. Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

7.7.2. Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungnehmerinnen und Förderungnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen

Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

7.7.3. Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

7.7.4. Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist im Instrumentenleitfaden festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die FFG gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich.

7.7.5. Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

8. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die nachträglich ansucht wird.

8.1. Kontrolle

8.1.1. Kumulierung

Dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der FFG zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die festgelegten Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind), und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde bzw. sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist ab spätestens August 2016 auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (= vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon 2020“) nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität

bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in „Horizon 2020“ vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubter Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhaben ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2. Berichte

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten, Zwischenberichte zu legen, sind in den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR sinngemäß.

Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten,

wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde; der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens¹³ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert;
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

¹³ Siehe 3. unter 12.2. im Anhang.

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

8.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezählten

Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Im Falle von Förderungen mittels Darlehen oder Haftungen kann von einer Auszahlung in Teilbeträgen abgesehen werden.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union ko-finanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 8.1.3.).

8.3. Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der FFG abgefragt.

8.4. Verwertung der Forschungsergebnisse

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen. Soweit die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer berechtigt, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer liegen.

9. Veröffentlichung und Datenschutz

9.1. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Website der jeweiligen Bundesministerien bzw. einer Beihilfe-Website (in der Regel der FFG) veröffentlicht. Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- Bruttosubventionsäquivalent übersteigt, eine Information veröffentlicht.

9.2. Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der FFG verwendet werden und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und ggf. den Förderungsrichtlinien vertraulich behandelt werden (§27 ARR).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die FFG erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß FFG-Gesetz § 9 Abs 4).

10. Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014; Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

11. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1. Geltungsdauer

Diese FFG- Richtlinie „INDUSTRIE“ tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 30.06.2021 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die FFG- Richtlinie „INDUSTRIE“ - nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

11.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12. ANHANG

12.1. Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„Industrielle Forschung“**: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„Angewandte Forschung“**: industrielle Forschung.
4. **„Experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. **„Durchführbarkeitsstudie“:** Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
6. **„Personalkosten“:** Kosten für Forscher und Forscherinnen, Techniker und Technikerinnen und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.
7. **„Wirksame Zusammenarbeit“:** arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
8. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
9. **„Forschungsinfrastruktur“:** Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung

unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da für Forschungsinfrastrukturprojekte in der Regel die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens ist, können gemäß § 36 ARR/Erläuterungen auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

10. **„Innovationscluster“:** Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen; Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Förderbar sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;

- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

11. **„hochqualifiziertes Personal“:** Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
12. **„Organisationsinnovation“:** die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

Folgende Kosten sind in dieser Kategorie förderbar:

- a) Personalkosten,
 - b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
 - c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
 - d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
13. **„Prozessinnovation“:** die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten; Spezifische förderbare Kosten siehe Punkt 15.

14. **„Ausbildungsbeihilfen“:** Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – nicht beihilfefähig;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

12.2. Weitere Begriffsbestimmungen

1. **„Förderungsintensität“:** Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.
2. **„Beginn der Arbeiten“:** Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
3. **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:** Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

4. **KMU - kleine und mittlere Unternehmen:** sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.
5. **KU – kleine Unternehmen:** sind, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.
6. **Große Unternehmen:** sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.